Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2022/BV/3084 öffentlich

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Beteiligt: Rechts- und Vergabeamt

Kämmereiamt

Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Hauptamt, Abt. Organisation

Hauptamt

S 4, Holger Matthäus

fed. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

Geplante Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit
30.03.2022 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) (Anlage 1).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2019/BV/0262, 2020/BV/1393, 2021/BV/2560

Vorbemerkung:

Der Bürgerschaft wird empfohlen die Aufnahme des neuen Entsorgungspreises für die Direktanlieferung der Krankenhausabfälle im § 6 Abs. 13 der Abfallgebührensatzung der HRO ohne Beteiligung der (Fach-)Ausschüsse zu beschließen. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung muss die HRO zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach dem KAG M-V erheben. Daher ist es notwendig die Aufnahme des Entsorgungspreises für die Direktanlieferung von Krankenhausabfällen schnellstmöglich in die bereits beschlossene Abfallgebührensatzung 2022 aufzunehmen.

Die Veröffentlichung der Änderungssatzung soll im April 2022 erfolgen, das Inkrafttreten der Änderungssatzung für Krankenhausabfälle mit der ASN 180104 soll ab dem 01.05.2022 realisiert werden, um die Kosten für die Entsorgung zu decken.

Vorlage 2022/BV/3084 Seite: 1

Sachverhalt:

In der zu beschließenden Abfallgebührensatzung werden im § 6 neue Gebührensätze für Abfälle aus Kliniken/Krankenhäusern aufgenommen. Nach § 6 Abs. 12 wird ein neuer Abs. 13 hinzugefügt.

Mit Schreiben vom 09.12.2021 hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) das Amt für Umwelt- und Klimaschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die bei der immissionsschutz- und abfallrechtlichen Überwachung der Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) der Veolia Umweltservice Nord GmbH, Niederlassung EVG mbH (VEOLIA) festgestellten Beanstandung der Anlieferungen von Abfällen, die Krankenhausabfälle enthalten, informiert (Anlage 3).

Bei den vom StALU MM beanstandeten Abfallanlieferungen handelt es sich um Abfallgemische aus der ASN 200301 (Gemischte Siedlungsabfälle) und ASN 180104 (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden z. B. mit Blut, Sekreten oder Exkreten behaftete Abfälle wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln, Einwegartikel u. a. m. aus der unmittelbaren Krankenversorgung) aus den Kliniken der HRO.

Das StALU MM fordert für Krankenhausabfälle mit der Abfallschlüsselnummer (ASN) 180104 eine Anlieferung getrennt von gemischten Siedlungsabfällen und thermische Behandlung ohne jegliche außerbetriebliche Vorbehandlung (Sortierung, Siebung, Zerkleinerung, usw.), entsprechend den Vorgaben des LAGA Merkblatts M 18 (Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes). Eine Sortierung oder stoffliche Verwertung von Abfällen des ASN 180104 ist unter hygienischen Gesichtspunkten und Belangen des Arbeitsschutzes grundsätzlich untersagt (Gebot der thermischen Behandlung).

Ausschließlich für Abfälle bei Anfallstellen mit geringem Abfallaufkommem (z. B. kleine Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Haus- und Familienpflegestationen, Apotheken) ist eine gemeinsame Entsorgung mit gemischten Siedlungsabfällen ohne gesonderte Deklaration zulässig. In diesen Fällen ist eine besondere Zuordnung zu einem Abfallschlüssel der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) nicht erforderlich (LAGA M 18 S. 5).

Seit dem 01.02.2022 werden nunmehr, entsprechend den Vorgaben des StALU MM, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassenen Abfallgemische aus Siedlungsabfällen und Krankenhausabfällen unter der ASN 180104 durch die SR GmbH an die MBA der VEOLIA, NL EVG angeliefert und ohne jegliche Vorbehandlung einer thermischen Entsorgung zugeführt.

Diese Umstellung der Entsorgungspraxis für die Krankenhausabfälle unter der ASN 180104 nahm die VEOLIA zum Anlass einen vom Entsorgungsvertrag abweichenden (höheren) Entsorgungspreis von der HRO zu fordern.

Die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle der HRO ist seit dem Jahr 2011 an die Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH Rostock (EVG mbH) beauftragt (Beschluss 2010/BV/1714). Der Inhalt des Entsorgungsvertrages mit VEOLIA regelt die Entsorgung von Krankenhausabfällen der ASN 180104, jedoch nur insoweit, als diese nicht als Monofraktionen angeliefert werden. Monolieferungen von Abfällen der ASN 180104 sind nicht im Entsorgungsvertrag geregelt. Damit besteht für diese Abfälle ein Anpassungsrecht der Vergütung.

Vorlage 2022/BV/3084 Seite: 2

Gegenüber dem vertraglichen vereinbarten Preis für das Jahr 2022 von 84,88 EUR/t (netto) beziffert die VEOLIA den Preis für die Entsorgung von Krankenhausabfällen der ASN 180104 nach den neuen Anforderungen des StALU MM auf 155,00 EUR/t (netto).

Die HRO beauftragte den beratenden Ingenieur (Preisprüfer) Herrn Henssen mit der Prüfung entsprechend VOPR 30/53 und LSP und der Erstellung eines Gutachtens zum geänderten Entsorgungspreis. Im Ergebnis wurde der von VEOLIA für die angelieferten Krankenhausabfälle angebotene Entsorgungspreis von 155,00 EUR/t (netto) als preisrechtlich zulässig bewertet. Die gutachterliche Stellungnahme ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt. Hieraus ergeben sich bei dem aktuell geltenden Mehrwertsteuersatz von 19 % gebührenrechtliche Abfallentsorgungskosten in Höhe von 184,45 EUR/t, die der VEOLIA ab dem 01.05.2022 zu vergüten sind.

Die Kosten für die Abfallentsorgung werden zuzüglich der Verwaltungskosten mit der Festsetzung von Abfallgebühren durch einen Gebührenbescheid an den jeweiligen Nutzer umgelegt. Die Verwaltungskosten sind gebührenfähige Kosten der Ämter, die im Rahmen des Satzungsvollzuges sowie des Gebühreneinzuges Leistungen für die Abfallwirtschaft erbringen. Für die Ermittlung des Gebührensatzes werden zu dem preisrechtlich geprüften Entsorgungspreis die Verwaltungsgemeinkosten analog der Gebührenkalkulation 2022 (Beschluss 2021/BV/2560) mit 5,25 % veranschlagt. Damit ergibt sich eine Abfallgebühr für die Direktanlieferung von Krankenhausabfällen in Höhe von 194,13 EUR/t.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 73

Produkt: 53701 Bezeichnung: Abfallwirtschaft

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Einzahlungen	Auszahlungen
2022		178.900 EUR	178.900 EUR	178.900 EUR	178.900 EUR

	Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzur	ηg
--	--	----

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

Х	liegen	nicht	vor.
---	--------	-------	------

	worden	nachfolgend	angagahan
	weiueii	nacinotzenu	angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

		
1	Änderungssatzung Abfallgebührensatzung 2022	öffentlich
2	Synopse Abfallgebührensatzung 2022	öffentlich
3	Schreiben vom StALU - Überwachung MBA	öffentlich
4	Gutachten Preisprüfung Krankenhausabfälle	öffentlich

Vorlage **2022/BV/3084** Seite: 3

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Dezember 2019 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2019) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom ... folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

1 Änderungen

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 29. November 2021, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 26 vom 18. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Abs. 12 wird ein neuer Abs. 13 wie folgt hinzugefügt:

"Für die Anlieferung von Krankenhausabfällen mit der ASN 180104 entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 194,13 EUR/t erhoben."

§ 2 Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Rostock,

Claus Ruhe Madsen Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

AbfGS geltendes Recht (alt) AbfGS künftiges Recht (neu) § 6 Gebührensätze § 6 Gebührensätze (13) Für die Anlieferung von Krankenhausabfällen mit der ASN 180104 entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 194,13 EUR/t erhoben. § 11 Inkrafttreten § 11 Inkrafttreten Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die die Erhebung von Gebühren für Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallent-Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt sorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. am 1. Mai 2022 in Kraft. Rostock, Rostock, Claus Ruhe Madsen Claus Ruhe Madsen

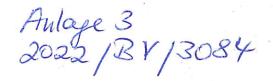
Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

AbfGS geltendes Recht (alt) AbfGS künftiges Recht (neu) § 6 Gebührensätze § 6 Gebührensätze (13) Für die Anlieferung von Krankenhausabfällen mit der ASN 180104 entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 194,13 EUR/t erhoben. § 11 Inkrafttreten § 11 Inkrafttreten Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die die Erhebung von Gebühren für Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallent-Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt sorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. am 1. Mai 2022 in Kraft. Rostock, Rostock, Claus Ruhe Madsen Claus Ruhe Madsen

Oberbürgermeister



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

StALU Mittleres Mecklenburg An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

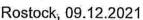
Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Umwelt- und Klimaschutz Abteilung Abfallwirtschaft Abteilungsleiter Matthias Welk Holbeinplatz 14 18069 Rostock

Verteiler: BfA Südstadtklinik und Universitätsklinik

Veolia, EVG, Herr Rath

bearbeitet von: A. Schwertfeger Telefon: 0385 588-67553 E-Mail: Annett.Schwertfeger @stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: StALLIMM --(bitte bei Schriftverkehr angeben)





Entsorgung von Krankenhausabfällen im Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Überwachung der MBA Rostock

Sehr geehrter Herr Welk,

Anfang September 2021 führte ich eine immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachung der Mechanisch-Biologischen Behandlungsanlage der Veolia, NL EVG, am Standort Rostock, Ost-West-Str. 22, durch.

In dieser Anlage werden insbesondere auch die Beseitigungsabfälle der Stadt Rostock behandelt.

Zum wiederholten Male stellte ich problematische Anlieferungen von Abfällen unter der ASN 200301 fest. Abfälle dieser ASN werden regelmäßig in der Annahmehalle für eine weitere mechanische Behandlung abgekippt.

Allerdings werden unter dieser ASN aus dem Stadtgebiet Rostock auch Krankenhausabfälle angeliefert, die nicht in der Anlage behandelt werden können, sondern nur für die Verbrennung zwischengelagert werden sollen.

Hintergrund der Anlieferung mit dem Siedlungsabfall ist nach Rücksprache mit der EVG und der Abfallbeauftragten der Universitätsklinik Rostock die Abfallsatzung der HRO (AbfS). Entsprechend § 4 Abs. 2 AbfS können Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung zusammen mit Haus- und Geschäftsmüll entsorgt werden.

Diese Regelung verkennt allerdings den durch das LAGA Merkblatt M 18 beschriebenen Stand der Technik bei der Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes. Danach sind Abfälle der ASN 180104 sowie Abfälle der ASN 180101 getrennt von gemischten Siedlungsabfällen zu halten und ohne jegliche

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StaLU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Post- und Hausanschrift sowie Sitz der Amtsleiterin: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Besucheranschrift Dienstgebäude Bützow: Schloßplatz 6, 18246 Bützow Telefon: 0385/588-670

Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)

0385/588-67899 (Bützow)

E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de

Internet: www.stalu-mv.de/mm

Vorbehandlung einer thermischen Behandlung zuzuführen. Bei einer gemeinsamen Entsorgung von Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (ASN 180104), mit gemischten Siedlungsabfällen ist die ASN 180104 zu verwenden. Ausschließlich bei der Entsorgung geringer Mengen dieser Abfälle ist eine gemeinsame Entsorgung mit gemischten Siedlungsabfällen ohne gesonderte Deklaration zulässig. Eine gemeinsame Entsorgung von Abfällen der ASN 180101 mit Abfällen nach AS 18 01 04 ist aus infektionspräventiver Sicht möglich, solange den Belangen des Arbeitsschutzes (insbesondere der Schutz vor Verletzungen) in der gesamten Entsorgungskette Rechnung getragen wird. Dies gilt es mit der Veolia, NL EVG abzustimmen. (vgl. auch Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 05.01.2021 im Zusammenhang mit der Entsorgung von gebrauchten Spritzen und Kanülen aus Impfzentren für Coronaschutzimpfungen)

Die aktuelle Verfahrensweise der Anlieferung von Krankenhausabfällen unter der ASN 200301 führt zu arbeitsschutztechnischen Problemen in der MBA Rostock. Spritzenbehälter werden regelmäßig während des Einsammelprozesses geöffnet bzw. zerstört, so dass Spritzen und ähnliche spitze Gegenstände in der Anlieferungshalle verteilt werden. Aber auch andere, unter hygienischen und arbeitsschutztechnischen Gründen einer Sortierung nicht zugängliche, Inhaltsstoffe dieses Abfalls werden durch die Anlieferung unter der ASN 200301 erst in der Anlieferhalle abgekippt, teilweise dort im Zusammenhang mit Fahrzeugbewegungen verschleppt und müssen dann erneut aufgenommen werden, um sie ohne weitere Sortierung einer thermischen Entsorgung zuzuführen.

Zur Vermeidung der beschriebenen Probleme und Sicherstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden Abfallbehandlung in der MBA Rostock bitte ich Sie, die Entsorgungspraxis der Krankenhausabfälle in der Stadt Rostock zu überprüfen und unter Beachtung des aktuellen LAGA-Merkblattes M18 anzupassen.

Durch die Deklaration von Krankenhausabfällen (ggf. incl. der Abfälle der ASN 180101) unter der ASN 180104 wird der bisherige Entsorgungsweg über die MBA Rostock nicht verhindert. Diese darf genehmigungsrechtlich auch Abfälle der ASN 180104 annehmen. Jedoch erfolgt dann ein unter Beachtung der Regelungen des LAGA M 18 Umgang mit den Abfällen in der Anlage und auf dem weiteren Entsorgungsweg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Annett Schwertfeger

Gutachterliche Stellungnahme zum Preisanpassungsbegehren von VEOLIA zur Entsorgung von Krankenhausabfällen ASN 180104

Auftraggeber:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Dirk Henssen



Dresden, Februar 2022

Projekt Nr. 866

Dipl.-Ing. Dirk Henssen • Trabantengasse 2 • 01067 Dresden fon 0351 82127666 • fax 0351 82127668 • Henssen-Dirk@t-online.de

Dresden, Februar 2022

Inhalt

5	FRGFBNIS	12
4.3.	Preisbestimmung	10
4.2.	Vergaberechtliche Betrachtung	9
4.1.	Preisrechtliche Betrachtung	9
4.	ERMITTLUNG DES PREISES FÜR DIE GEÄNDERTE LEISTUNG	9
3.	PRÜFUNG DER ANGEPASSTEN VERGÜTUNG DEM GRUNDE NACH	5
2.	SACHVERHALT	4
1.	AUFGABENSTELLUNG	4

Februar 2022 **3**

1. Aufgabenstellung

Die Veolia Umweltservice Nord GmbH, Niederlassung EVG (VEOLIA) hat am 17.01.2022 ein Preisanpassungsbegehren zur Entsorgung von Krankenhausabfällen im Rahmen des Vertrages "Übernahme und Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen aus dem Gebiet der Hansestadt Rostock" an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gerichtet.

Gegenüber dem vertraglich vereinbarten Preis für das Jahr 2022 von 84,88 Euro/t beziffert die VEOLIA den Preis für die Entsorgung von Krankenhausabfällen der ASN 180104 nach den neuen Anforderungen des StALU auf 155,00 Euro/t.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat den Beratenden Ingenieur Dirk Henssen mit Vertrag vom 03./08.02.2022 mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zum geänderten Entsorgungspreis beauftragt.

2. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 09.12.2021 hat das StALU Mittleres Mecklenburg die Deklaration von Abfällen, die Krankenhausabfälle enthalten, unter der ASN 200201 (gemischte Siedlungsabfälle) in der Entsorgungsanlage der Mechanisch-Biologischen Behandlungsanlage der VEOLIA, Niederlassung EVG, beanstandet. Das StALU fordert für die Krankenhausabfälle der ASN 180104 eine thermische Behandlung ohne jegliche Vorbehandlung entsprechend den Vorgaben des LAGA Merkblatts M 18.

Diese Forderung nimmt die VEOLIA zum Anlass, für die Krankenhausabfälle ASN 180104 einen vom Entsorgungsvertrag abweichenden (höheren) Entsorgungspreis zu fordern, da die Abfallschlüsselnummer nicht Bestandteil des Entsorgungsvertrags sei (Schreiben vom 17.01.2022).

3. Prüfung der angepassten Vergütung dem Grunde nach

Grundlage der Forderung von VEOLIA vom 17.01.2022 ist die Aussage: "Die Abfallschlüsselnummer 180104 ist nicht Bestandteil unseres Entsorgungsvertrages und daher durch die Outputverträge nicht gedeckt."

Diese Aussage ist insofern unzutreffend, da die ASN 180104 explizit im Entsorgungsvertrag benannt wird.

Der Entsorgungsvertrag ist im Offenen Vergabeverfahren "Übernahme und Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen aus dem Gebiet der Hansestadt Rostock ab 01. Juni 2011" zustande gekommen. Unter "II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens" heißt es in der Auftragsbekanntmachung vom 09.04.2010:

Leistungsgegenstand ist die den gesetzlichen sowie untergesetzlichen Bestimmungen entsprechende Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle (AVV Nr. 200301) und bestimmter weiterer Abfallfraktionen ab Juni 2011.

Zu entsorgen sind gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe, die der Hansestadt Rostock im Rahmen der Systemabfuhr nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Abfallsatzung der Hansestadt Rostock (AbfS; abrufbar in der jeweils aktuellen Fassung unter: www. rostock.de) überlassen werden oder gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 AbfS durch die Abfallerzeuger direkt angeliefert werden. Darüber hinaus sind zu entsorgen:

- Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung (AVV Nr. 180101, 180104, 180201, 180203), die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AbfS zusammen mit Haus- und Geschäftsmüll entsorgt werden,
- sowie folgende Abfälle, die von den Abfallerzeugern gemäß § 20 Abs. 1 AbfS direkt angeliefert werden:
- gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden (AVV Nr. 200301),
- Marktabfälle, wenn nachweislich keine Möglichkeit zur biologischen Vorbehandlung besteht (AVV Nr. 200302).
- Straßenkehricht, wenn die Verwertungsprüfung nachweislich negativ ausfällt (AVV Nr. 200306),
- Pappe und Papier, wenn die Verwertungsprüfung nachweislich negativ ausfällt (AVV Nr. 200101),
- Garten- und Parkabfälle, wenn nachweislich keine Möglichkeit zur biologischen Abfallbehandlung besteht (AVV Nr. 200201).

(Auszug aus EU ABI. 2010/S 69-103785 II.1.5)

Wortgleich heißt es in der Leistungsbeschreibung:

Zu entsorgen sind gemischte Siedlungsabfälle (AVV Nr. 200301) aus privaten Haushaltungen und Gewerbe, die der Hansestadt Rostock im Rahmen der Systemabfuhr nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 AbfS überlassen werden oder gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 AbfS durch die Abfallerzeuger direkt angeliefert werden. Darüber hinaus sind zu entsorgen:

Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung (AVV Nr. 180101, 180104, 180201, 180203), die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AbfS zusammen mit Haus- und Geschäftsmüll entsorgt werden,

(Auszug aus Leistungsbeschreibung Kapitel 3.2.1, Seite 6 von 11)

Februar 2022 5

Die Vergabeempfehlung von GGSC vom 03.11.2010 führt aus (S. 16):

Für die Entsorgungsanlagen der wesentlichen Entsorgungsstufen (MBA Rostock und EBS Heizkraftwerk Rostock) liegen die Genehmigungen der Anlagen vor. Diese sind unbefristet. Gemäß der Bieterangaben befindet sich die MBA Rostock seit dem 01.06.2005 im Dauerbetrieb und das EBS Heizkraftwerk Rostock seit dem 31.03.2010, so dass an der Praxisbewährung des Entsorgungskonzeptes keine Zweifel bestehen. Die Genehmigung der MBA Rostock umfasst auch die AVV Nr. 180101, 180104, 180201 und 180203. Zudem liegen für diese Entsorgungsanlagen verbindliche Erklärungen vor, wonach für die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich der Verlängerungsoption die erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind.

Durch die vorliegende Anlagengenehmigung der MBA Rostock für die ASN 180104 kann davon ausgegangen werden, dass in der Anlage Krankenhausabfälle und Haus- und Geschäftsmüll entsorgt werden können.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens wurde in Bewerberinformationen eine Präzisierung des o. g. Leistungsgegenstands vorgenommen.

In der Bewerberinformation 1 wird auf die Bewerberanfrage 2 folgendermaßen geantwortet:

Bewerber- anfrage Ifd. Nr.	Gegenstand	Bezug auf	Frage	Antwort der Vergabestelle
2.	EU-Bekanntmachung	II.1.5 1. Spiegelst rich	Gehen wir zu recht davon aus, dass die von den Bietern zu benennende Umschlag- bzw. Verwertungsanlage nicht für diese Abfallschlüssel genehmigt sein muss, da die krankenhausspezifis chen Abfälle nicht als Monofraktion angenommen werden?	Die Annahme trifft zu.

Diese Antwort wurde in der Bewerberinformation 3 im Hinblick auf die Bewerberfragen Nr. 12 und 15 nochmals bekräftigt und präzisiert:

Bewerber- anfrage Ifd. Nr.	Gegenstand	Bezu auf		Antwort der Vergabestelle
12.	Besondere Vertragsbedingungen	§ 4	Der Auftragnehmer muss in § 4 der Besonderen Vertragsbedingungen zusichern, dass die zu benennenden Entsorgungsanlagen für die in § 3 der Vertragsbedingungen benannten Abfälle genehmigt sind. Da in § 3 der Besonderen Vertragsbedingungen auch Bezug genommen wird auf Fehlwürfe oder andere Störstoffe in den Abfalllieferungen, lege dieser Verweis in § 4 Abs. 2 nach Auffassung eines Bewerbers nahe, dass die vom Auftragnehmer benannten Entsorgungsanlagen für alle theoretisch denkbaren Abfallschlüssel genehmigt sein müssen. Ein Bewerber bittet um Klarstellung, dass sich die Genehmigung der vom Auftragnehmer zu benennenden Entsorgungsanlagen nur auf die unter Ziff. 3.2.1 2. Spiegelstrich der Leistungsbeschreibung genannten Abfallschlüssel beziehen muss.	Mit dem Angebot ist eine Anlagengenehmigung bzgl. aller in Ziff. 3.2.1 zweiter Siegelstrich genannter Abfallschlüssel vorzulegen. Dies sind zur Klarstellung die AVV Nr. 200301, 200302, 200306, 200101 und 200201. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung, die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AbfS übergeben werden, zu entsorgen. Es wird ausweislich der Bewerberinformation Nr. 1 nicht verlangt, dass der Bieter bei Abgabe des Angebots hierfür eine genehmigte Entsorgungsanlage nachweist. Nach Ziff. 3.2.1 der Leistungsbeschreibung muss ferner damit gerechnet werden, dass in dem überlassenen Abfallgemisch auch einzelne Bestandteile enthalten sind, die nach § 4 Abs. 3 AbfS von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die Genehmigung der angegebenen Entsorgungsanlagen muss sich nicht auf diese Bestandteile beziehen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, diese Bestandteile ebenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen.
15.	Leistungsbeschrei- bung	Ziff. 3.1	Als Mindestanforderungen an die Leistung wird u.a. gefordert, dass die vorgesehenen Anlagen bei Abgabe des Angebots für alle zu entsorgenden Abfälle genehmigt sein müssen. Welche Abfallschlüssel müssen die Genehmigung umfassen?	Mit dem Angebot ist eine Anlagengenehmigung bzgl. aller in Ziff. 3.2.1 zweiter Siegelstrich genannter Abfallschlüssel vorzulegen. Dies sind zur Klarstellung die AVV Nr. 200301, 200302, 200306, 200101 und 200201. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Bewerberanfrage Nr. 12 verwiesen.

Februar 2022 **7**

Die o. g. Bewerberinformationen enthalten ergänzende Auskünfte zu und Änderungen an den Vergabeunterlagen.

Danach ist Inhalt des Entsorgungsvertrages mit VEOLIA zwar die Entsorgung von Krankenhausabfällen der ASN 180104, jedoch nur insoweit, als diese nicht als Monofraktionen angeliefert werden.

Entsprechende Abfälle bei Anfallstellen mit geringem Abfallaufkommen (z. B. kleine Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Haus- und Familienpflegestationen, Apotheken) können hingegen im Rahmen der regelmäßigen Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden. In diesen Fällen ist eine besondere Zuordnung zu einem Abfallschlüssel der AVV nicht erforderlich (LAGA M 18 S. 5).

Bei den vom StALU beanstandeten Abfallanlieferungen unter der ASN 200201 handelt es sich jedoch um solche Monolieferungen aus der Südstadtklinik und der Universitätsklinik, die gem. LAGA M 18 getrennt von gemischten Siedlungsabfällen zu halten und ohne jegliche außerbetriebliche Vorbehandlung der thermischen Behandlung zuzuführen sind (LAGA M 18 S. 11).

Monolieferungen von Abfällen der ASN 180104 sind aufgrund der Bewerberinformationen nicht im Entsorgungsvertrag mit VEOLIA geregelt. Damit besteht für diese Abfälle ein Anpassungsrecht der Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird im folgenden Kapitel betrachtet.

Eine direkte Anlieferung der Krankenhausabfälle im SBS-HKW Rostock ist nicht möglich, da im Tiefbunker dieser Anlage die erforderliche Sichtkontrolle auf Störstoffe nicht möglich ist.

4. Ermittlung des Preises für die geänderte Leistung

4.1. Preisrechtliche Betrachtung

Der Auftrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock "Übernahme und Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen aus dem Gebiet der Hansestadt Rostock" unterliegt als Auftrag einer Gemeinde dem Preisrecht (§ 2 Abs. 1 VOPR Nr. 30/53).

Die im Offenen Verfahren im Jahr 2010 ermittelten Wettbewerbspreise sind als Marktpreise preisrechtlich vorrangig (§ 1 Abs. 1 VOPR Nr. 30/53). Dies ist bei vorliegendem Auftrag unstrittig, da in dem Vergabeverfahren mehrere Anbieter geeignete Angebote abgeben haben. Somit ist die Marktgängig auch unter Beachtung der entsprechenden Klarstellung in der zum 01.04.2022 geänderten VOPR Nr. 30/53 erfüllt (§ 4 Abs. 2 VOPR Nr. 30/53 in der ab 01.04.2022 geltenden Fassung¹).

Damit können die im Vergabeverfahren ermittelten Preise als Grundlage für eine Preisanpassung dienen.

4.2. Vergaberechtliche Betrachtung

Die Entsorgung der Krankenhausabfälle ist grundsätzlich im Entsorgungsvertrag angelegt (s. Kapitel 3). Weiterhin sind im Entsorgungsvertrag die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vereinbart (§ 2, Punkt 6). Diese sehen ein Änderungsrecht des Auftraggebers vor (§ 2 Nr. 1 VOL/B).

Die Menge der als Monoladung zu entsorgenden Krankenhausabfälle werden anhand des Aufkommens im Jahr 2021 auf 1.382 t pro Jahr geschätzt. Diese Menge stellt angesichts der noch zu erwartenden verstärkten Abfalltrennung bei einer kostenträchtigeren Entsorgung der Krankenhausabfälle eine Maximalabschätzung dar. Mit dem Angebotspreis der VEOLIA von 155,00 Euro/t ergibt sich ein jährlicher Auftragswert von 214.210,00 Euro, für die verbleibende Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2025 ein Auftragswert von 856.840,00 Euro. Dies sind 1,4 % mehr bezogen auf die Auftragssumme von 61.349.721,20 Euro bei Zuschlagserteilung.

Damit unterliegt diese Auftragsänderung der vergaberechtlichen De-minimis-Regel für eine Wertänderung von nicht mehr als 10 % und ist ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig (§ 132 Abs. 3 Nr. 2 GWB).

Februar 2022

Aktenmappe - 17 von 20

Für den vorliegenden Vertrag ist weiterhin die zuletzt am 08.12.2010 geänderte VOPR Nr. 30/53 anzuwenden, da er vor dem 01.04.2022 vergeben wurde (§ 12 Abs. 2 VOPR Nr. 30/53 i. d. ab 01.04.2022 geltenden Fassung).

4.3. Preisbestimmung

Die Annahme von Monoladungen von Krankenhausabfällen der ASN 180104 stellt eine Änderung der Beschaffenheit der vertraglichen Leistung gem. § 2 Nr. 1 VOL/B dar.

Für die Vergütung der geänderten Leistung regelt § 2 Nr.3 VOL/B:

"Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren."

Zu dieser Regelung legen die Zusätzlichen Vertragsbedingungen zum Entsorgungsvertrag unter Nr. 1 fest:

(VOL - Zusätzliche Vertragsbedingungen)

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Ällgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

- 1 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)
- 1.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach schriftlich mitteilen.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

§ 10 des Entsorgungsvertrages enthält Regelungen zur Preisanpassung aufgrund von Kosten- und Mengenänderungen. § 10 Abs. 7 nennt als Grundlage der Preisanpassung im Falle einer Mengenerhöhung "die Urkalkulation".

Die Urkalkulation wurde durch den Auftragnehmer nach Mitteilung über die beabsichtigte Auftragserteilung beim Auftraggeber hinterlegt. "Die Urkalkulation wird nur nach Benachrichtigung des Auftragnehmers … zur Prüfung von Vertragsanpassungsverlangen (insbesondere Preisanpassung) geöffnet. Die Kostenermittlung des Auftragnehmers muss mit Hilfe der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein." (Preisblatt zum Vergabeverfahren, Seite 6).

Die seitens VEOLIA mit Schreiben vom 17.01.2022 vorgelegte "Kalkulation zum Preis für die Annahme von Klinikabfall HRO unter der AVV 180104" stellt keinen Bezug zur ursprünglich kalkulierten Leistung dar, wie er nach VOL/B und den sonstigen o. g. vertraglichen Vereinbarungen notwendig ist.

Daher wurde VEOLIA am 03.02.2022 um Zustimmung zur Öffnung der Urkalkulation gebeten.

Am 08.02.2021 wurde die Urkalkulation gemeinsam von Herrn Westphal (Niederlassungsleiter der EVG), Herrn Rath (Betriebsleiter der MBA), Frau Schulz (Hanse- und

Universitätsstadt Rostock, Umweltamt) und Herrn Henssen (Beratender Ingenieur) geöffnet und paginiert.

Während der bisherigen Vertragslaufzeit wurde der vereinbarte Preis noch nicht anhand der vereinbarten Kostenelementeklausel angepasst. Daher können die urkalkulatorischen Daten ohne Anpassung für die Kalkulation der geänderten Leistung verwendet werden. Die von VEOLIA vorgelegte Kalkulation für die geänderte Leistung wurde entsprechend der urkalkulatorischen Ansätze korrigiert.

Die für die Verwiegung der Abfälle kalkulierten Kosten wurden durch die Werte der Urkalkulation ersetzt. Die Kosten der Urkalkulation für die Restabfallbehandlung entfielen.

Angesetzt wurden Kosten der Verladung und des Transports zum SBS HKW. Diese Kosten waren nicht in der Urkalkulation getrennt ausgewiesen. Sie wurden durch VEOLIA anhand nachgewiesener Kosten und aufgrund von durch Wiegescheindaten belegter Zeitansätze ermittelt.

Die thermische Behandlung der Monoladungen von Krankenhausabfällen im SBS HKW waren nicht Gegenstand des Entsorgungsvertrags von 2011 (s. Kapitel 3). Daher konnte für die Ermittlung der Kosten für diese neue Leistung nicht auf die Urkalkulation zurückgegriffen werden.

VEOLIA verwies auf den aktuellen Marktpreis für Klinikabfälle, der bei Annahme im SBS HKW Vattenfall 130 Euro/t betrage. Dieser Preis liegt in der aktuellen Bandbreite des Entsorgungsmarktes für Siedlungsabfälle, der für Gewerbeabfall "Spot, Norden" 80 bis 170 Euro/t ausweist². Diese Aussage ersetzt nicht die bei Marktpreisen preisrechtlich nachzuweisende "Verkehrsüblichkeit" nach § 4 Abs. 1 VOPR 30/53. Mit dem im Rahmen der Dritten Verordnung zur Änderung der VOPR Nr. 30/53 eingeführten § 4 Abs. 3 VOPR Nr. 30/53 wurde ausweislich der Begründung klargestellt, "dass es sich bei dem in Rede stehenden verkehrsüblichen Preis um denjenigen des anbietenden Unternehmens handeln muss und nicht um fiktiv ermittelte durchschnittlich am Markt gezahlte Preise für die Leistung. Damit wird das in der Literatur vertretene Institut des "betriebssubjektiven Preises" in der Verordnung festgeschrieben."³

Im Vergabeverfahren zum Entsorgungsvertrag hat der Auftraggeber keine Anwendung des Preisrechts auf mittelbare Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 VOPR Nr. 30/53 verlangt. Damit ist die Vattenfall Europe New Energy Ecopower GmbH nicht zu entsprechenden preisrechtlichen Nachweisen verpflichtet. Anstelle entsprechender Umsatzakte von Vattenfall wurden Umsatzakte von VEOLIA über die Anlieferung von "Krankenhausabfall zur Verwertung" vorgelegt. Mit diesem betriebssubjektiven Marktpreis ist die Verkehrsüblichkeit des geforderten Preises nachgewiesen und ausgeschlossen, dass von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein nicht verkehrsüblicher und damit preisrechtlich überhöhter Preis gefordert wird.

Februar 2022 11

-

² Preise und Entgelte der Abfallbehandlung, Nettopreise in €/t frei Anlage (EUWID Recycling und Entsorgung 50/2021 S. 19).

³ referentenentwurf-pr-30-53.pdf (bmwi.de) Begründung B. Zu Artikel 1, Nummer 1, Buchstabe a.

Mit den aus der Urkalkulation übernommenen Ansätzen für Gewinn und Verwaltungsumlage ergibt sich ein preisrechtlich zulässiger Preis von 156,93 Euro/t. Da dieser Preis über dem von VEOLIA angebotenen Preis liegt, bleibt der Angebotspreis von 155,00 Euro/t unverändert bestehen.

Da die Krankenhausabfälle nicht gelagert werden dürfen, müssen diese Abfälle in Revisionszeiten des SBS HKW extern entsorgt werden. Eine weitere Betrachtung der dabei entstehenden höheren Kosten, wie in der ursprünglichen Kalkulation der VEOLIA dargelegt, erübrigt sich durch das o. g. Kalkulationsergebnis.

5. Ergebnis

Für die gegenüber den vertraglichen Bedingungen des Auftrages "Übernahme und Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen aus dem Gebiet der Hansestadt Rostock" geänderte Behandlung von getrennt anzuliefernden Krankenhausabfällen ist für diese Abfälle ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren.

Dazu wurden seitens VEOLIA die Mehr- und Minderkosten zum vereinbarten Preis gemischter Siedlungsabfälle kalkulatorisch dargelegt und mit Hilfe der Urkalkulation und nachgewiesenen Umsatzakten der VEOLIA geprüft. Mehrkosten entstehen durch die bezogene Leistung der thermischen Abfallbehandlung. Das Vorliegen eines betriebssubjektiven Marktpreises wurde durch entsprechende Umsatzakte seitens VEOLIA nachgewiesen.

Der von VEOLIA für die angelieferten Krankenhausabfälle angebotene Einheitspreis von 155,00 Euro/t ist preisrechtlich zulässig. Vereinbart wurde, dass dieser Preis durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Anlieferungen ab dem 01.05.2022 zu vergüten ist.

Aufgestellt:

Dresden, den 14.02.2022